

## SYNOPSIS

### zum Entwurf der Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005-Novelle 2020)

Nachstehende Stellen wurden zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

Ergeht an:

1. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
2. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z.H. Herrn Bezirkshauptmann Mag. Josef Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
3. Gruppe Baudirektion
4. Gruppe Land- und Forstwirtschaft
5. Abteilung Anlagentechnik
6. Abteilung Finanzen
7. Abteilung Gemeinden
8. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
9. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
10. Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
11. Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft
12. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
13. Energie- & Umweltagentur NÖ (eNu), Grnzzgasse 10, 3100 St. Pölten
14. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich (AK Niederösterreich), AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
15. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
16. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
17. Niederösterreichischer Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
18. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Europaplatz 5, 3100 St. Pölten
19. Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
20. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
21. Umweltdachverband, Strozzigasse 10/7-9, 1080 Wien
22. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs, Purkersdorferstraße 38, 3100 St. Pölten
23. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, Postfach 20, 1015 Wien
24. Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
25. Industriellenvereinigung Niederösterreich, Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
26. Österreichischer Gewerkschaftsbund Niederösterreich, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
27. Österreichs Energie, Österreichs E-Wirtschaft, Brahmplatz 3/Postfach 123, 1041 Wien
28. Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG, c/o VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien

29. Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, IZD Tower, 1220 Wien
30. Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
31. EVN AG Direktion, EVN-Platz, 2344 Maria Enzersdorf
32. Wiener Netze GmbH, Erdbergstraße 236, 1110 Wien
33. Verein Kleinwasserkraft Österreich, Neubaugasse 4/1/7-9, 1070 Wien
34. Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke VÖEW, Augasse 20, 8020 Graz
35. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich, Langenlebarnerstraße 106, 3430 Tulln
36. Interessengemeinschaft Windkraft Österreich-IGW, Wiener Straße 19, 3100 St. Pölten

Von folgenden Stellen sind Stellungnahmen eingelangt:

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, Niederösterreichischer Gemeindebund, Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Interessengemeinschaft Windkraft Österreich – IGW, Abteilung Anlagentechnik, Landwirtschaftskammer Niederösterreich, Dr. Johann Berger, eine Rechtsanwaltskanzlei, IG Waldviertel, Franz Huber

Die eingelangten Stellungnahmen sind nachstehend zusammengefasst, untergliedert in allgemeine Stellungnahmen und in Stellungnahmen zu konkreten Novellierungsvorschlägen gemäß dem Begutachtungsentwurf:

### **Allgemeine Stellungnahmen:**

#### **Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Zu dem mit Schreiben vom 3. November 2020 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 darf mitgeteilt werden, dass gegen den vorliegenden Entwurf – da die Anregungen aus der Vorbegutachtung berücksichtigt wurden – grundsätzlich keine Einwände bestehen.

#### **Stellungnahme des Verbands sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ:**

Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die geplanten

Änderungen keine Bedenken bestehen.

### **Stellungnahme der Landesstelle für Brandverhütung NÖ:**

In Beantwortung ihrer Nachricht vom 3. Nov. 2020 wird seitens der Landesstelle für Brandverhütung NÖ mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht keine Einwände gegen die vorliegende Novellierung bestehen.

### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:**

Der im Betreff genannte Gesetzesentwurf wird zur Kenntnis genommen.

### **Stellungnahme der IG Waldviertel:**

Niederösterreich trägt die Hauptlast des Ausbaus von Windenergieanlagen in Österreich. Die beabsichtigten Gesetzesänderungen sind einmalig in Österreich und benachteiligen die niederösterreichischen Grundeigentümer. Die Gefährdungen von Leben und Gesundheit der in Niederösterreich lebenden Menschen würden ausgeweitet werden.

Der Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen hat in Österreich große Fortschritte gemacht. Die im Ökostromgesetz enthaltenen Ziele wurden überschritten. In Niederösterreich wurde durch vorausseilend erteilte Genehmigungen eine große Warteschlange von Projekten aufgebaut, deren Umsetzung mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird.

Es sind keine Gründe zu erkennen, die eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu Lasten der betroffenen Menschen rechtfertigen würden.

In den letzten Jahren wurden wirksame technische Neuerungen umgesetzt, die besonders bei der Windenergie eine massive Mehrerzeugung ermöglichen und den Bedarf an Standorten sehr stark verringern. Die Ausbauziele sind auch ohne die geplanten Änderungen zu erreichen. Die vorgesehenen Änderungen des NÖ EIWG sind überschießend und von Merkmalen einer Zwangswirtschaft geprägt, die in einer ökosozialen Marktwirtschaft keinen Platz haben.

Die in Aussicht genommenen Änderungen enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, eine Ausweitung der Gefährdungen von Leben und Gesundheit und eine unzumutbare Einschränkung von Eigentümerrechten. Rechtsunsicherheiten, Gefährdungen und Einschränkungen werden zu einer Verlängerung der Genehmigungsverfahren führen.

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen stehen nicht im Einklang mit den Richtlinien der Europäischen Union. Die Erheblichkeit der geplanten Änderungen begründet einen Widerspruch zur österreichischen Bundesverfassung.

Wir ersuchen daher alle geplanten Änderungen zu unterlassen.

### **Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen gemäß dem Begutachtungsentwurf:**

Das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, LGBl. 7800, wird wie folgt geändert:

#### Text gemäß Begutachtungsentwurf:

1. § 11 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

- „1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,*
- 2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,“*

2. § 11 Abs. 2 lautet:

- „(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z.B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.“*

### **Stellungnahme der IG Windkraft:**

#### Zu § 11:

Der Entwurf sieht vor, dass § 11 Abs 2 nun lautet: „(...) Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren

Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko“. Oftmals ergibt ein Gutachten, dass das Risiko bei einer Projektumsetzung im Bereich des gesellschaftlich anerkannten Risikos liegt. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(...) Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes das gesellschaftlich akzeptierte Risiko nicht übersteigt. ~~niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko.~~ (...)“

### **Stellungnahme der Abteilung Anlagentechnik:**

#### **a) Zur Risikobeurteilung:**

Die nunmehr im Gesetz vorgesehene Risikobeurteilung wird befürwortet, weil diese Vorgehensweise der Realität entspricht, in der es keine Tätigkeit ohne Risiko gibt.

Die Vornahme einer Risikobeurteilung entspricht auch jetzt schon der Verwaltungspraxis und zwar dort, wo keine eindeutigen und zutreffenden normativen (technischen) Vorgaben vorhanden sind.

Das Bemühen, solche Vorgaben zu schaffen und diese auch noch europaweit bzw. weltweit zu vereinheitlichen, hat in den letzten Jahren zu einer Vervielfachung des Umfangs von technischen Regeln, Normen und Vorschriften geführt.

Eine gesetzlich verankerte Risikobeurteilung mit klaren, realitätsbezogenen gesetzlichen Schutzziele kann dazu beitragen, Beurteilungen auch ohne ins Detail gehende technische Standards flexibler vorzunehmen und damit die Effizienz der Verfahren zu erhöhen.

Der Ansatz der Risikobeurteilung findet sich auch schon in der Elektrotechnikverordnung 2020, wo nur mehr wenige technische Normen verbindlich erklärt bzw. kundgemacht wurden, um die im allgemeinen vorliegenden örtlichen und sachlichen Verhältnisse bzw. in einigen Fällen auch besondere örtliche und sachliche Verhältnisse abzudecken. Für alle anderen Fälle bzw. für ein Abweichen von den kundgemachten Normen wird auch in der ETV 2020 bereits eine Risikobeurteilung gefordert.

#### **b) Zum gesellschaftlich akzeptierten Risiko:**

Klarer dargelegt sollte werden, was im vorliegenden Entwurf der Novelle zum NÖ EIWG

2005 unter gesellschaftlich akzeptiertem Risiko zu verstehen ist.

Dies wird im vorliegenden Entwurf nicht im Gesetzestext dargelegt, sondern nur in den Erläuterungen zum Gesetzestext erklärt. Für einheitliche Beurteilungen wären diesbezüglich klarere Vorgaben im Gesetzestext wünschenswert.

Ob ein Landesbürger am Beispiel der in den Erläuterungen angeführten Haushaltstätigkeit das damit einhergehende Risiko tatsächlich richtig einordnen kann, wenn dieses auf eine Person bezogen mit einem Toten in 10.000 Jahren angegeben wird, erscheint zweifelhaft. Die risikogleiche Angabe, dass bei der Haushaltstätigkeit von 10.000 Personen im Durchschnitt mit einem Toten pro Jahr zu rechnen ist, erscheint leichter verständlich zu sein, führt aber möglicherweise dazu, dass dieser Wert in Frage gestellt wird.

#### **Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niederösterreich:**

Durch die Novelle sollen die Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung insofern geändert werden, als die Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn auf sogenannte „voraussehbare“ Gefährdungen eingeschränkt werden. Eine Gefährdung ist nach der Novelle dann nicht mehr anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Durch die Novelle soll der Eiswurf in Zukunft als extrem niedriges Ereignis verstanden werden, das im Verhältnis zum gesellschaftlich akzeptierten Risiko zurück tritt. Daher kann in Zukunft der Eiswurf nicht mehr erfolgreich als Gefährdung angesehen werden.

Als äußerst nachteilig für die Land- und Forstwirtschaft ist es jedoch, wenn im Zuge der Durchführung von Arbeiten im Wein- und Obstgärten im Winter (ZB Reben schneiden) durch Eiswurf Landwirte und Arbeiter erheblich verletzt oder sogar getötet werden könn(t)en und dies nicht mehr als Gefährdung eingewendet werden kann. Eine Abgeltung des Schadens oder eine Entschädigungszahlung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Die gefertigte Kammer weist in diesem Zusammenhang auf die Schlechterstellung der Land- und Forstwirte im Umkreis einer zu errichtenden Windkraftanlage hin und ersucht von der beabsichtigten Regelung Abstand zu nehmen bzw. zumindest eine Normierung einer Entschädigungszahlung im Gesetz grundsätzlich vorzusehen.

### **Stellungnahme von Dr. Johann Berger:**

Ich möchte voranstellen, daß ich kein Jurist bin. Mein Schwerpunkt liegt daher im allgemeinen Verständnis" der Gesetze. Die in der Gesetzesvorlage mehrmalig gebrauchte unbestimmte Formulierungen werden in der Folge klärende Prozesse nach sich ziehen. Dies wiederum wird nur jenen möglich sein die einen entsprechenden finanziellen Hintergrund aufweisen können. Der einfache, nicht juristisch vorgebildete Bürger des Landes NÖ wird damit von vornherein keine Möglichkeit haben sein " Rechte " wahrzunehmen. Zum Speziellen: § 11,1 ...voraussehbare Gefährdungen....ist eine Gefährdung nicht vor aussehbar, so heißt das, daß eine Gefährdung die doch eintritt billigend in Kauf genommen wird.

§ 12 .....unerheblichem Ausmaß in Anspruch genommen...dies läßt einen großen Interpretationsspielraum zu.was für die Eine/n unerheblich ist, ist für eine Andere/n ein schwerwiegender Eigentumseingriff.

Ich ersuche sie daher die Interessen der EWirtschaft nicht vor die Interessen der Bevölkerung zu stellen.

### **Stellungnahme von einer Rechtsanwaltskanzlei:**

#### Zu den geplanten Änderung von § 11 NÖ EIWG 2005

§ 11 NÖ EIWG 2005 regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung für Erzeugungsanlagen.

Die gesetzlich normierte Einschränkung ist nach der Entscheidung des VwGH vom 27.01.2020, Ro 2018/04/0018, dahingehend zu interpretieren, dass „die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Personen bei der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit eines konkreten Schadenseintritts durch gefährliche Immissionen eine Rolle spielen [mag]. Bei der Frage, ob es (überhaupt) zu Immissionen auf das Nachbargrundstück kommt, die wegen ihrer Gefährlichkeit die absolut geschützten Rechtsgüter zu bedrohen geeignet sind, bedarf es der Einbeziehung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit jedoch nicht."

Außerdem führt der VwGH weiter aus, dass „der Verweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 19.Jänner 2010, 2009/05/0020, aufgrund der übrigen Ausführungen in der genannten Entscheidung dahingehend zu verstehen [ist], dass - wie dort ausdrücklich festgehalten - der benachbarte Grundstückseigentümer keine Immissionen auf sein Grundstück hinnehmen muss, durch die das Leben oder die

Gesundheit von Menschen gefährdet wird. Ein Abstellen auf die Wahrscheinlichkeit des konkreten Schadenseintrittes stellt demnach keinen zu berücksichtigenden Aspekt dar. Die Genehmigung ist vielmehr dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der vom Gesetz in den geschützten Personenkreis Miteinbezogenen ausgeschlossen ist."

Den Erläuterungen der Niederösterreichischen Landesregierung ist zu entnehmen, dass § 11 Abs. 2 NÖ EIWG 2005 derart ausgelegt wird, dass „jedwede Gefährdung eines Schutzgutes ausgeschlossen sein muss“ und dies „einem - wohl verfassungswidrigen - absoluten Verbot gleichkommen [würde]."

Der VwGH jedoch nimmt sehr wohl eine Differenzierung zwischen den geschützten Gütern vor, indem er erläutert, dass „die Genehmigung [ist] vielmehr dann zu erteilen [ist], wenn eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der vom Gesetz in den geschützten Personenkreis Miteinbezogenen ausgeschlossen ist."

Im Zuge dessen wird auch auf § 11 Abs. 1 Z 3 NÖ EIWG 2005 verwiesen, welche, im Gegensatz zu gegenständlicher § 11 Abs. 1 Z 2 NÖ EIWG 2005, eine ausdrückliche Toleranzgrenze bei der Zumutbarkeit normiert.

Festzuhalten ist demnach, dass sowohl der VwGH als auch § 11 Abs. 1 NÖ EIWG 2005 selbst, eine Differenzierung zwischen den geschützten Gütern vornimmt und es deshalb diesbezüglich keiner weiteren Beschränkung bedarf.

Die Auslegung des Gesetzes durch den VwGH widerspricht daher keinesfalls der Absicht des Gesetzgebers wie dies in den Erläuterungen angemerkt wurde. Vielmehr würde die geplante Änderung von § 11 NÖ EIWG 2005 der ständigen Rechtsprechung des VwGH widersprechen und kann diese daher keinesfalls beschlossen werden.

Es wird daher angeregt von den beabsichtigten Änderungen des NÖ EIWG 2005 Abstand zu nehmen und keine verfassungswidrige sowie unionsrechtswidrige Rechtslage zu schaffen.

### **Stellungnahme der IG Waldviertel:**

#### Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

§ 11 (1): In den Punkten 1. und 2. soll der Begriff "voraussehbare Gefährdungen" eingefügt werden. Diese Formulierung stellt gegenüber dem bisherigen Gesetzestext eine Einschränkung dar.



Es ist daher in den Erläuterungen klarzustellen, dass nicht beabsichtigt ist, Leben und Gesundheit der von Energieanlagen betroffenen Menschen einem höheren Ausmaß von Gefährdungen auszusetzen. Es müssen daher alle in der Wissenschaft und im praktischen Leben bekannten Gefährdungen, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und von ihrer Intensität bzw. Häufigkeit geprüft und bewertet werden. Bei den Gefährdungen von Leben und Gesundheit darf es keine Einschränkungen geben.

Im Gegensatz zur geplanten Gesetzesänderung steht der in Niederösterreich gegebene Verbesserungsbedarf beim Ausbau der Windenergie. Eine erhebliche Besserstellung der betroffenen Menschen könnte durch eine Anhebung der für Windenergieanlagen vorgeschriebenen Abstände zu Wohngebieten erreicht werden. Als Beispiel sei auf die in Bayern geltende Abstandsregelung oder auf den in Nordrhein-Westfalen angewendeten Mindestabstand zu Wohngebieten von 1.500 Metern verwiesen.

Es wird angeregt, die Änderung des § 11 (1) zu unterlassen.

§ 11 (2): Es ist beabsichtigt, folgende Bestimmung einzufügen:

“Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko”.

Dieser Satz enthält einen Widerspruch. Eine Gefährdung, die mit einer äußerst geringen Wahrscheinlichkeit eintritt, bleibt immer noch eine Gefährdung. Auch von solchen Gefährdungen müssen die Menschen geschützt bleiben. Durch die in Aussicht genommene Regelung würde das Potenzial der Gefährdungen und Beeinträchtigungen entscheidend ausgeweitet. Von den betroffenen Menschen würde dies als Rücksichtslosigkeit empfunden werden. Gesundheitsschäden und Gefährdungen des Lebens sind nicht auszuschließen.

Eine Notwendigkeit für diese Änderung wird nicht genannt. Es muss angenommen werden, dass eine im Interesse der betroffenen Menschen liegende Notwendigkeit nicht gegeben ist. Diese Gesetzesänderung schafft Unklarheiten und ist geeignet, Gefährdungen zu erhöhen. Es wird ersucht, diese Änderung überhaupt nicht durchzuführen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

2. Nach § 12 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

*„(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs. 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.“*

**Stellungnahme von Dr. Johann Berger:**

Ich möchte voranstellen, daß ich kein Jurist bin. Mein Schwerpunkt liegt daher im allgemeinen Verständnis“ der Gesetze. Die in der Gesetzesvorlage mehrmalig gebrauchte unbestimmte Formulierungen werden in der Folge klärende Prozesse nach sich ziehen. Dies wiederum wird nur jenen möglich sein die einen entsprechenden finanziellen Hintergrund aufweisen können. Der einfache, nicht juristisch vorgebildete Bürger des Landes NÖ wird damit von vornherein keine Möglichkeit haben sein “ Rechte “ wahrzunehmen. Zum Speziellen: § 11,1 ...voraussehbare Gefährdungen....ist eine Gefährdung nicht vor aussehbar, so heißt das, daß eine Gefährdung die doch eintritt billigend in Kauf genommen wird.

§ 12 .....unerheblichem Ausmaß in Anspruch genommen...dies läßt einen großen Interpretationsspielraum zu.was für die Eine/n unerheblich ist, istfür eine Andere/n ein schwerwiegender Eigentumseingriff.

Ich ersuche sie daher die Interessen der EWirtschaft nicht vor die Interessen der Bevölkerung zu stellen.

## **Stellungnahme von einer Rechtsanwaltskanzlei:**

### Zu der geplanten Ergänzung von § 12 Abs 1a NÖ EIWG 2005

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die neue Regelung unter § 12 Abs 1a NÖ EIWG 2005 kein Zwangsrecht begründen soll. Mit der geplanten neuen Regelung soll jedoch zu einer Enteignung iSd Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) kommen und liegt somit sehr wohl ein Zwangsrecht vor. Durch diese Regelung würde das EisbEG, welches für die Einräumung solcher Zwangsrechte besteht, völlig ausgehebelt werden. Dem geplanten Gesetzeswortlaut ist sogar zu entnehmen, dass „mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen“ ist. Es stehen daher schon die Erläuterungen und der Gesetzesentwurf in einem durchgehenden Widerspruch. Die geplante Norm kann unter keinen Gesichtspunkten anders interpretiert werden. Diese Norm wäre jedenfalls verfassungswidrig und ist diesbezüglich Folgendes auszuführen:

Das Eigentum ist nach Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Grundrecht. Nach der Rechtsprechung des VfGH vom 14.03.2012, U 466/11 ua., können auch Rechte der Grundrechte-Charter der Europäischen Union „als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte Prüfungsmaßstab in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof“ sein.

Nach der Judikatur des VfGH, G 174/06-7, ist ein Eingriff in die Unversehrtheit des Eigentums dann gerechtfertigt, wenn er dadurch nicht den Wesensgehalt des Grundrechtes berührt oder in anderer Weise gegen einen auch ihn bindenden Verfassungsgrundsatz verstößt, der Eingriff im öffentlichen Interesse liegt und nicht unverhältnismäßig ist.

Die angestrebte Regelung in § 12 Abs 1a leg cit ist mit dem von dem Verfassungsgerichtshof festgelegten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz keinesfalls in Einklang zu bringen. Vielmehr stellt sie einen massiven Eingriff in das Eigentum dar und besteht eine enorme Unverhältnismäßigkeit.

Darüber hinaus lässt diese Norm einen derart massiven Interpretationsspielraum offen, da nicht klar definiert ist, was mit „unerheblichem Ausmaß in Anspruch genommen“ gemeint ist und das diesbezüglich in den Erläuterungen dargestellte Beispiel mit dem Eisabfall sehr wohl einen erheblichen Eingriff darstellt.

Die angestrebten Regelungen unter S 12 Abs 1 a iVm § 23 Abs 3 Z 1 NÖ EIWG

2005 stellen eine Enteignung dar, welche mit der Bewilligung gemäß NÖ EIWG 2005 erfolgen soll. Diese Normen sind verfassungswidrig und mit Art 8 Abs 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 bzw Artikel 7 Abs 2 der Richtlinie 2009/72/EG nicht in Einklang zu bringen.

Das für § 23 NÖ EWG geplante Abstellen auf die Erforderlichkeit der beantragten Beschränkungen zur Durchführung des Projekts ist ebenfalls nicht in Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu bringen.

Die geplanten Normen wären daher verfassungswidrig sowie unionsrechtswidrig und würden eindeutig gegen Art. 5 StGG und Art. 1 1 ZPEMRK verstoßen.

Es wird daher angeregt von den beabsichtigten Änderungen des NÖ EIWG 2005 Abstand zu nehmen und keine verfassungswidrige sowie unionsrechtswidrige Rechtslage zu schaffen.

### **Stellungnahme der IG Waldviertel:**

#### § 12 (1a) Erteilung einer Genehmigung

Die Einräumung von Dienstbarkeiten stellt normalerweise einen privatrechtlichen Vertrag dar. Der Ausbau der österreichischen Elektrizitätswirtschaft mit einem gewaltigen Potenzial an Kraftwerken und Leitungen konnte unter diesen Bedingungen erfolgen. Die Eingriffe in Eigentümerrechte blieben moderat und waren von angemessenen Entschädigungen begleitet. Die in Aussicht genommene Gesetzesänderung würde hingegen die Rechte der Grundeigentümer entscheidend beschneiden. Die Projektwerber würden von der Last befreit Grundeigentümer zu informieren und mit ihnen einen Konsens zu erzielen.

Grundeigentümer könnten vom Eingriff in ihre Eigentumsrechte nur durch Einsichtnahme in die aufgelegten Unterlagen erfahren. Nach allen bisherigen Erfahrungen würde dies an der großen Mehrzahl der Grundeigentümer vorbeigehen. Es besteht auch die Gefahr, dass Grundeigentümer keine angemessene Entschädigung für die Eingriffe in ihre Eigentumsrechte erhalten, da sie unter dem Druck drohender Enteignungen stehen. Die für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gesetzte Frist von einem Jahr ist unangemessen kurz.

Die beabsichtigte Regelung würde allein die Projektwerber begünstigen. Diese Gesetzesänderung ist unausgewogen. Es wird gebeten sie nicht vorzunehmen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

2. § 23 Abs. 1 lautet:

*„(1) Die Behörde hat auf Antrag die für die Errichtung und den Betrieb einer Erzeugungsanlage notwendigen Beschränkungen von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene **Entschädigung** auszusprechen, wenn die Errichtung der Erzeugungsanlage im **öffentlichen Interesse** liegt, die beantragten Beschränkungen von Grundeigentum für die Durchführung des Projektes zwingend erforderlich sind, zwischen demjenigen, der die Erzeugungsanlage zu errichten und zu betreiben beabsichtigt und dem Grundeigentümer oder dem Inhaber anderer dinglicher Rechte eine Einigung darüber nicht zustande kommt und nach keiner anderen gesetzlichen Bestimmung eine Enteignung möglich ist.“*

**Stellungnahme der IG Windkraft:**

Zu § 23:

In § 23 soll künftig die Voraussetzung „wenn die vorgesehene Situierung aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist“ ersetzt werden durch die Formulierung „wenn die beantragten Beschränkungen von Grundeigentum für die Durchführung des Projektes zwingend erforderlich sind“.

Die Erläuterungen zu § 23 machen klar, dass die Formulierung des Gesetzes an die Vorgaben der Rechtsprechung des VfGH angepasst werden soll, derzufolge für die Zulässigkeit einer Enteignung nicht erforderlich ist, dass die Erzeugungsanlage, für deren Errichtung und Betrieb die Enteignung beantragt wird, aus zwingenden technischen und wirtschaftlichen Gründen nur an diesem Standort errichtet werden kann.

Die zitierte Rechtsprechung des VfGH (Slg 16753) spricht allerdings nur davon, dass die Enteignung „erforderlich“ ist; von „zwingend erforderlich“ ist dort nicht die Rede. Man sollte daher das Wort „zwingend“ im Gesetzesentwurf (und im Erläuterungstext

im dritten Absatz) ersatzlos streichen. „Erforderlich“ allein ist bereits verfassungskonform.

Weiters wäre es sprachlich passend (angesichts des Wortlautes des NÖ EIWG) auf Errichtung und Betrieb Bezug zu nehmen:

„...gegen angemessene Entschädigung auszusprechen, wenn die Errichtung der Erzeugungsanlage im öffentlichen Interesse liegt, die beantragten Beschränkungen von Grundeigentum für die Errichtung oder den Betrieb ~~Durchführung des Projektes~~ zwingend erforderlich sind, zwischen demjenigen, der die Erzeugungsanlage zu errichten und zu betreiben beabsichtigt und dem Grundeigentümer oder dem Inhaber anderer dinglicher Rechte eine Einigung darüber nicht zustande kommt und nach keiner anderen gesetzlichen Bestimmung eine Enteignung möglich ist.“

#### **Stellungnahme von einer Rechtsanwaltskanzlei:**

Das für § 23 NÖ EWG geplante Abstellen auf die Erforderlichkeit der beantragten Beschränkungen zur Durchführung des Projekts ist ebenfalls nicht in Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu bringen.

Die geplanten Normen wären daher verfassungswidrig sowie unionsrechtswidrig und würden eindeutig gegen Art. 5 StGG und Art. 1 1 ZPEMRK verstoßen.

Es wird daher angeregt von den beabsichtigten Änderungen des NÖ EIWG 2005 Abstand zu nehmen und keine verfassungswidrige sowie unionsrechtswidrige Rechtslage zu schaffen.

#### **Stellungnahme der IG Waldviertel:**

##### § 23 (1) Enteignung

Der Begutachtungsentwurf sieht die Einfügung des folgenden Satzes vor: „...die beantragten Beschränkungen von Grundeigentum für die Durchführung des Projektes zwingend erforderlich sind,“. Auch diese Regelung stellt einen unangemessenen Eingriff in Eigentumsrechte dar. Damit sollen Rechte beseitigt werden, die zuletzt vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt wurden. Die Änderung stellt somit eine Anlassgesetzgebung dar, durch die Grundeigentümer ihrer Rechte beraubt werden sollen.

Weiters wird die Position von Grundeigentümern in Entschädigungsverhandlungen

geschwächt, da sie von Enteignungen bedroht ihre Rechte nicht mehr auf einer gleichen Verhandlungsebene geltend machen können.

Darüber hinaus handelt es sich um eine nicht ausreichend klar definierte Bestimmung, deren Umsetzung den Projektwerbern einen Freibrief ausstellt. Es wird angeregt auf diese Gesetzesänderung zu verzichten.

### **Stellungnahme von Franz Huber:**

Für eine mögliche Enteignung ist jedenfalls Voraussetzung, dass die beantragten Beschränkungen von Grundeigentum für die Durchführung des Projektes zwingend erforderlich sind. Im Sinne der angesprochenen Judikatur ist es aber nicht erforderlich, dass die Stromerzeugungsanlage, für deren Errichtung und Betrieb die Enteignung beantragt wird, aus zwingenden technischen und wirtschaftlichen Gründen nur an diesem einem Standort errichtet werden kann.

Der letzte Satz erregt meinen Widerspruch. Ich gehe davon aus, dass die NÖ Landesregierung einen Zugang zum Eigentumsbegriff hat, welcher ein anderer als von Linkslinken Kräften ist. Auch in der EU wird der Eigentums-begriff höher bewertet als bei uns. Von diesem hohen Stellenwert des Rechtsgutes Eigentum leitet sich ab, dass eine Enteignung - die schärfste Waffe gegen das Eigentum - nur sparsam und eben nur dann wenn es zwingend aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist, eingesetzt werden soll.

#### **Begründung:**

Es ist dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet. Ein Investor geht an einem schönen (für ihn passenden Grundstück vorbei) und sagt ich baue dort eine Stromversorgungsanlage. Wenn er geschickt ist, treibt er es bis zur Enteignung des Grundstückes und der bisherige Eigentümer kann nichts machen. Er hat vielleicht noch die Entwertung und eingeschränkte Gebrauchsmöglichkeit seiner benachbarten bzw. nicht auch noch benötigten Grundflächen zu gewärtigen. Wenn das jemand weiß wie die Enteignung funktioniert, kann er die besten Grundstücke für sich enteignen lassen. Wenn er dann nicht die Stromversorgungsanlage errichtet oder das öffentliche Netz auf ihn pfeift, hat er immerhin noch das Grundstück erhalten. Das ist wie bei den Staatsbürgerschaftsverleihungen. Ein ausländischer Investor tritt auf, verspricht 300 Arbeitsplätze und erklärt die Investition nur zu machen, wenn er im Gegenzug die Staatsbürgerschaft erhält. Was glauben Sie wie viele Leute hier

wegen der zu erwartenden Leistung für Österreich die Staatsbürgerschaft erhalten haben und dennoch dort an dieser Stelle nichts oder etwas ganz anderes steht. Diese Entwicklung kann es hier auch geben.

Es ist aber nicht die Absicht auf diese Art die Errichtung von Stromversorgungsanlagen im Interesse der Allgemeinheit sicherstellen zu wollen. Das ist nur ein Instrument, wenn ein geschickter Investor einem anderen das Auge auskratzen will. Das Eigentum ist in der heutigen Zeit schon so sehr beschränkt, dass fast nichts von der Verfügungsgewalt des Eigentümers übrig bleibt. Hier würde sich ihre Maßnahme einreihen. Wenn der Standort nicht aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist, soll eine Enteignung nicht stattfinden können. Ein Wahlrecht des Anlagenerrichters bezüglich Standort mit diesen Zwangsmaßnahmen einhergehend soll es nicht geben.

In der Gegenwart wird mit dem Passus "öffentliches Interesse" Schindluder getrieben. Beim Straßenbau wird enteignet, bei der Errichtung von Windrädern wird das Eigentum beschränkt, im Mietrecht hat man sowieso nichts mehr zu reden, bei Freileitungen (siehe Salzburg) ist das Eigentum nichts mehr wert, bei Elektrotankstellen im Wohnungseigentum soll die Enteignung kommen usw. usw. Die Reihe ließe sich beliebig fortsetzen. Der Kommunismus hat auch immer mit dem öffentlichen Wohl und öffentlichen Interesse argumentiert. Den Kommunismus haben wir zumindest in Europa überwunden, er feiert in der Demokratie eine fröhliche Auferstehung. Vor allem von denen, die nichts besitzen, wo man die Enteignung anwenden könnte (Wenn man dir gibt dann nimm, wenn man dir nimmt dann schrei!). Ich bin gegen den Umstand, dass ein Errichter unter Vorschubung des öffentlichen Interesses eine Enteignung herbeiführen kann, wenn es an diesem Standort aus den vorgenannten Gründen nicht zwingend erforderlich ist. Er soll kein Wahlrecht haben, wo er errichtet und enteignen läßt. Ohne diese Beschränkung kann ein Investor beliebig bauen, schalten und walten. Das darf nicht sein!

Wenn Sie sagen, die Judikatur begünstigt das schon jetzt, so darf ich hier entgegenhalten es gibt auch andere Rechtsquellen. Wenn ein einfaches Landesgesetz hier eine gegenteilige Feststellung trifft, muss die Judikatur in den Hintergrund treten. Sonst machen Sie die Verwaltung zur Rechtsquelle und sagen scheinheilig, man muss das Gesetz an die Judikatur anpassen. Eher umgekehrt scheint es mir richtig zu sein. Der Wille des Gesetzgebers muss allemal eine



eingeschlagene Judikatur überwiegen können, sofern er klar zum Ausdruck gebracht wird.